

---

Sozialbehörden haben "sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden"

(§ 2 Abs. 2 HS 2 SGB I)

---

## Newsletter-18-2022

21.11.2022

Heute ein sehr kurzer Newsletter aus gegebenem Anlass:

### **1. Breaking news: BVerfG will am 23.11.2022 über die Zwangsverpartnerung (§ 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG) entscheiden.**

Das SG Düsseldorf hatte dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob es verfassungsgemäß ist, Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften pauschal 10% der Leistungen zu kürzen.

Das BVerfG hat nun mitgeteilt, dass es am 23.11.2022 dazu entscheiden wird – die Entscheidung und eine Pressemitteilung dazu sollen dann am 24.11.2022 veröffentlicht werden.

Daumendrücken!

### **2. Neue Plattform im Kampf gegen das AsylbLG**

Es gibt eine neue Plattform „[Mit Recht zum Recht](#)“ – hier aus dem Text auf der Homepage:

*Es läuft schief – bundesweit.*

*Im Asylbewerberleistungsrecht sind **90 % aller Bescheide falsch**. Menschen mit Duldungen – aber nicht nur die – erhalten weniger Geld, als die Rechtslage vorsieht.*

*Es geht nicht nur um wenige Euro, sondern um erhebliche Summen. Nachzahlungen in 4-stelliger Höhe sind keine Seltenheit.*

*Fehlerhaft sind:*

- keine Umstellung auf die höheren Analogleistungen
- keine Leistungen für Neugeborene bis zum Termin bei der Ausländerbehörde
- Stromkostenabzug auch bei den niedrigeren Leistungen nach § 3, 3 a AsylbLG
- falsche Regelbedarfsstufe
- Kürzung der Unterkunftskosten
- Kürzung bis auf ein Minimum wegen fehlender Mitwirkung

*Es wird Geld vorenthalten, was dringend zum Leben und zur Integration gebraucht wird.*

*Wir sind eine Gruppe von Sozialrechtler:innen in 8 Bundesländern, die das ändern wollen. Niedrigschwellig, um möglichst viele Menschen zu erreichen.*

*Nehmen Sie gern mit uns Kontakt auf – damit wir gemeinsam etwas bewegen können.*

Es gibt Infotexte für Beratungsstellen und Betroffene in verschiedenen Sprachen und eine Liste mit bereiten Anwält:innen bundesweit.

### **3. Leseempfehlung: Der Anspruch geflüchteter Minderjähriger und ihrer Familien auf Entlassung aus einer Aufnahmeeinrichtung**

Sophie Greilich und Adriana Kessler (jeweils [JUMEN e.V.](#)) haben dazu in der ZAR, Heft 9/2022 einen lesenswerten Aufsatz geschrieben.

## Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>  
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

## Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erscheint noch 2022

Vorbestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

